Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 30 (1940)

Heft: 1

Artikel: Orthodoxe Stimmen zur Frage der Gültigkeit der anglikanischen Weihen

Autor: Spuler, Bertold

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-404155

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Orthodoxe Stimmen zur Frage der Gültigkeit der anglikanischen Weihen.

In Durchführung ihrer besonders seit dem Weltkriege aufgenommenen Bemühungen, mit den orthodoxen Kirchen des Ostens in engere Beziehungen zu kommen, hat die anglikanische Kirche Englands auch im vergangenen Jahre 1939 Verhandlungen gepflogen, die diesem Ziele dienten. Die bulgarische, serbische und griechische Kirche wurden gebeten, zur Frage der Gültigkeit der anglikanischen Weihen von orthodoxem Standpunkte aus Stellung zu nehmen [1]) und durch deren Anerkennung die Voraussetzung für den Abschluss einer Sakraments-Gemeinschaft zu schaffen. Vermutlich hat der Erzbischof von Canterbury, D. Cosmo Lang, bei seinem Besuche in Athen und Konstantinopel im April 1939 [2]) auch diese Frage angeschnitten, obgleich die offiziellen Ansprachen und die veröffentlichten Berichte [3]) davon nichts enthalten.

Für Bulgarien war die Entsendung einer anglikanischen Abordnung geplant, die unter Führung des Bischofs von Gloucester, Arthur Cayley Headlam, und des Bischofs von Gibraltar, Herold, stehen und die Verhandlungen (im Mai 1939) ebenso durchführen sollte, wie die im Jahre 1935/36 in Bukarest stattgehabten [4]). Zur Vorbereitung der Besprechungen liess B. Smoilenov einen Aufsatz erscheinen [5]): Predstojašta anglo-pravoslavna srešta v Sofija (Das bevorstehende anglikanisch-orthodoxe Zusammentreffen in Sofia). Der Verfasser stellte die bisherigen Bemühungen in dieser Angelegenheit dar, ohne zur Frage der Anerkennung selbst Stellung zu nehmen. Die Grundhaltung der Ausführungen war, dem Verhältnis der beiden Kirchen entsprechend, betont freundschaftlich. Die Tagung ist wegen der Zeitläufte erst verschoben und dann für die Zeit des Krieges überhaupt zurückgestellt worden [6]).

---

[1]) Vgl. dazu auch IKZ XXIX (1939), S. 232 f.

[2]) Vgl. IKZ XXIX (1939), S. 232.

[3]) Für Athen: Ekklesia 22. IV. 1939, S. 115—117; Pantainos 6. VII. 1939, S. 443, nach „Church Times" vom 5. V. 1939. — Für Konstantinopel: Orthodoxia April 1939, S. 102; Pantainos 20. IV. 1939, S. 262; Pantainos 4. V. 1939, S. 295 nach „Church Times" vom 23. IV. 1939.

[4]) Pantainos 8. VI. 1939, S. 375, nach „Oecumenica" vom April 1939.

[5]) In „Duchovna Kultura" (Geistliche Kultur), Jg. XX (1939), S. 74—79.

[6]) Glasnik 5. X. 1939, S. 510; Cŭrkoven Vestnik 27. X. 1939, S. 474 f.

Dasselbe Schicksal haben die Verhandlungen mit der serbischen orthodoxen Kirche gehabt [7]) (20. September 1939); auch sie konnten nicht stattfinden. Dagegen liegt von serbischer Seite eine ausführliche Stellungnahme zur Frage der Gültigkeit der anglikanischen Weihen vor in der Untersuchung Feodor Rajevskis: Simvoličke knjige engleske episkopalne crkve sa pravoslavnog dogmatskog gledišta (Die symbolischen Bücher der englischen bischöflichen Kirche von orthodoxem dogmatischem Standpunkte aus) [8]).

Der Verfasser führt etwa folgendes aus: Zwar waren die Bischöfe, die den ersten anglikanischen Erzbischof von Canterbury, Matthew Parker, weihten, dazu (mit einer Ausnahme) nach dem kanonischen Gesetze der alten ökumenischen Kirche nicht befugt, „und die anglikanische Hierarchie ist, insofern sie sich von dieser Weihe ableitet, entgegen der Ansicht A. Bulgakovs [9]) nicht rechtmässig, aber die ausserordentlichen kirchlichen Zustände Englands im 16. Jahrhundert erlauben, über die kanonische Geltung der anglikanischen Weihen ein milderes Urteil zu fällen; das hängt freilich von der ganzen (orth.) Kirche ab bzw. von ihrer konziliaren Entscheidung. ... Die Frage ist auch danach zu beurteilen, wie die anglikanische Kirche — unter Vergleich der dogmatischen Lehrentscheidungen der alten ökumenischen Kirche — die Hierarchie auffasst. Mit andern Worten, es ergibt sich für uns (Orthodoxe) die Frage, ob in der anglikanischen Kirche das geistliche Amt de iure divino oder de iure humano besteht. Davon hängt die Entscheidung darüber ab, ob die anglikanische Hierarchie im eigentlichen Sinne heiliges Amt (*ἱεράτευμα, ἱερωσύνη, ἱερατεία* — sacerdotium) ist ... oder nur eine Form des öffentlichen Amtes (*λειτουργία, διακονία* — ministerium)“ [10]).

Bei einer Untersuchung der anglikanischen dogmatischen Angaben über den Charakter der Weihen ergibt sich für Rajevski, dass die englische Kirche ihnen ein geistliches Gepräge zuerkennt[11]). Dementsprechend ist das Problem der anglikanischen Weihen schon von verschiedenen orthodoxen Kirchen im positiven Sinne

---

[7]) Glasnik und Cŭrkoven Vestnik a. a. O.

[8]) In: „Bogoslovlje“ (Theologie), Organ der orthodoxen theologischen Fakultät in Belgrad, Jg. XIII (1938), S. 33—41, 144—161, 307—326; Jg. XIV (1939), S. 63—76, 120—150. Der Anfang (Jg. XIII, S. 33—41) ist mir leider unzugänglich.

[9]) In seiner Arbeit: Zakonnost' i dějstvitel'nost' Anglikanskoj ierarchii s točki zrěnija Pravoslavnoj cerkvi (Rechtmässigkeit und Wirklichkeit der anglikanischen Hierarchie von orthodoxem Blickpunkte aus; russisch), in: Trudy K. D. A. 1900, August, S. 528.

[10]) Rajevski, Jg. XIII, S. 321 f. [11]) Ebd. Jg. XIV, S. 39, 67.

beantwortet worden. „Aber diese Anerkennung kann nicht als der Entscheid der ganzen orthodoxen Kirche betrachtet werden. Die antiochenische und seinerzeit (vor der Anerkennung durch den Patriarchen Meletios II. 1926—1935) auch die alexandrinische sowie die russische Kirche haben sich dagegen ausgesprochen [12]). Ebenso hat die griechische, die bulgarische und die serbische Kirche die Frage der apostolischen Nachfolge verneint [13])." Unter den orthodoxen Theologen selbst sind die Meinungen geteilt [14]). Die Erklärung der anglikanischen Kirche auf der Lambeth-Konferenz von 1930 lautet: „Die anglikanischen Bischöfe erklären, dass in der anglikanischen Kirche die Weihe nicht nur die Einsetzung einer bestimmten Person in ein bestimmtes Amt bedeutet, dass vielmehr der geweihten Person ein besonderes Charisma zuteil wird, das dem bischöflichen Rang eigen ist, ..., und dass die Weihe in diesem Sinne ein Sakrament (*μυστήριον*) ist [15])."

Hinsichtlich der Lehre vom Heiligen Abendmahl und der apostolischen Nachfolge ist sich die anglikanische Kirche aber selbst nicht einig [16]). „Die Zwiespältigkeit, die sich im anglikanischen Episkopat (zwischen der anglo-katholischen und der protestantisierenden Richtung) geltend macht, steht unserer Meinung nach im Gegensatz zur Lehre der Heiligen Väter von einem einheitlichen Episkopat, dessen Einigkeit die Einheit im Glauben und die Einheit in der Lehre verkörpert. Bei einer Zwiespältigkeit der Gedanken, die in der anglikanischen Kirche bis zu Antagonismen und gegenseitigem Widerspruch geht, kann der Episkopat seine wichtigste Aufgabe, Hüter der christlichen Wahrheit zu sein, nicht erfüllen [17])." „Die Einheit im Glauben und die Einheit hinsichtlich der grundlegenden Glaubenswahrheiten ist die unumgängliche Bedingung, conditio sine qua non für das Bestehen der Kirche und ihres Organs, des Episkopats. Wo eine solche Einheit nicht vorhanden ist, da ist kein Glauben und kein Vertrauen im Episkopat und in der Kirche. Das ist der Fall bei der anglikanischen Hierarchie [18])."

Professor V. Sokolov (früher an der geistlichen Akademie in Moskau) hält trotzdem die Anerkennung der anglikanischen Weihen seitens der Orthodoxen nicht für ausgeschlossen. Doch verlangt er die Bereinigung der Unklarheiten, in erster Linie über

---

[12]) Der russische Metropolit (Eulogius ?) hat später eine private Anerkennung der anglikanischen Weihen vorgenommen, vgl. Glasnik 1932, S. 203 f.

[13]) Rajevski, Jg. XIV, S. 69 f. [14]) Ebd. S. 70 f. [15]) Ebd. S. 76.

[16]) Ebd. S. 120 f., 126. [17]) Ebd. S. 127 f. [18]) Ebd. S. 129.

das Heilige Abendmahl. Solange das nicht der Fall ist, kann die orthodoxe Kirche die anglikanische Hierarchie nicht als rechtmässig anerkennen. Die endgültige Entscheidung muss von der gesamten orthodoxen Kirche gefällt werden.

„Nach unserer (Rajevskis) Meinung muss in der anglikanischen Kirche der wahre Glaube, d. h. der Glaube der ökumenischen Kirche, wiederhergestellt werden. Dabei handelt es sich (auch) um den Begriff der Kirche, die nach orthodoxer Auffassung eine Gemeinschaft von Personen ist, die von unserm Herrn Jesus Christus gestiftet worden ist, an ihn glaubt und untereinander durch die Einheit im Glauben, die Einheit in der Hierarchie und die Einheit der Sakramente verbunden ist. Nur durch die Wiederherstellung der Einheit im Glauben und den Sakramenten kann ein Entscheid über die Hierarchie herbeigeführt werden [19]).“

Also kann die anglikanische Kirche für Rajevski nicht als eine Einheit angesehen werden. “Wir nehmen uns auf Grund der oben dargelegten Erscheinungen die Freiheit heraus, zu betonen, dass für eine Vereinigung (der Anglikaner) mit der orthodoxen Kirche nicht nur die dogmatische Übereinstimmung sowie der Verzicht auf Unionsverhandlungen und Sakraments-Gemeinschaft mit den Bekenntnissen notwendig ist, die die Lehre der ökumenischen Kirche nicht annehmen können. Mit andern Worten: Die anglikanische Kirche muss sich von den falschen Vorstellungen über die Grenzen der Kirche freimachen. ... Wir wünschen in der anglikanischen Kirche eine Einheit zu sehen. Durch diese Einheit wird sich auch die Vereinigung zwischen der Orthodoxie und dem Anglikanertum verwirklichen lassen... [20]).“

Zu einer im letzten Ergebnis ähnlichen Entscheidung ist auch die griechische orthodoxe Kirche gekommen. Ein ganz wesentlicher Unterschied besteht aber darin, dass es sich bei Rajevskis Ausführungen zwar gewiss um eine offiziöse Auslassung, aber doch nicht um einen offiziellen Bescheid handelt. Die griechische Kirche hingegen hat der Leitung der anglikanischen Kirche einen am 21. September 1939 gefällten Entschluss der Heiligen Synode zugestellt, der amtliches Gepräge trägt und das Ergebnis der seit Oktober 1938 stattgefundenen Untersuchungen darstellt.

Die griechische Stellungnahme lautet (mit geringfügigen Kürzungen) [21]): “Die Heilige Synode hat beschlossen, dass sie,

---

[19]) Rajevski, Jg. XIV, S. 131 f. [20]) Ebd. S. 149.

[21]) Ekklesia 14. X. 1939, S. 315; Pantainos 14. XII. 1939, S. 804 f.; Cŭrkoven Vestnik 10. XI. 1939, S. 491 f. (in bulgarischer Übersetzung).

wie bisher, in jedem einzelnen vorkommenden Falle des Übertritts eines anglikanischen Geistlichen zur Orthodoxie die Praxis der Kirche und den einmütigen Beschluss der theologischen Fakultät der Universität Athen zu befolgen gedenkt, dass die ‚orthodoxe Kirche ohne Voraussetzungen nur diejenigen Sakramente als gültig anerkennt, die sie selbst gespendet hat, dass jedoch die Kirche, soweit sie dies als passend und zweckmässig ansieht, in besonderen Fällen nach vorhergehender Prüfung der jeweiligen Umstände aus Nachsicht (*κατ' οἰκονομίαν* [22]) die Weihe von solchen anerkennt, die zur Orthodoxie übertreten'.

Die Heilige Synode würdigt die von Seiner Gnaden, dem Erzbischof von Canterbury, ausgesprochene Absicht, eine Abordnung von anglikanischen Theologen unter dem Vorsitze des Hochwürdigsten Bischofs von Gloucester zur gemeinsamen Beratung der betreffenden Fragen zu entsenden. Sie hat dabei auch die Bande der Liebe im Auge, die beide Kirchen seit alters vereinen, und weiss, dass jede Gelegenheit der Stärkung dieser Verbindungen begrüsst werden muss und dass jede Berührung und gemeinsame Bemühung der beiden Kirchen auch den Zusammenhalt und die Annäherung steigert. Die Heilige Synode freut sich deshalb, nach Ablauf der jetzigen Kriegswirren der Ankunft dieser Abordnung entgegen sehen zu dürfen, und wird auch seitens unserer (der griechischen orthodoxen) Kirche eine entsprechende Abordnung ernennen.

Schliesslich hat die Heilige Synode auch den Theologen für ihre Gutachten ihren warmen Dank ausgesprochen..."

Diese Stellungnahme der Heiligen Synode stützt sich in ihren wesentlichen Punkten wörtlich auf das Gutachten der Athener theologischen Fakultät vom 30. Juni 1939, das sich seinerseits auf die Denkschriften der Professoren Konstantin Dyovuniotis, Amilkar Alivisatos, Demetrios Balanos und Panajotis Bratsiotis beruft [23]). Auch diese Denkschriften sind (ohne diejenige von Dyovuniotis, in der nachstehend eingehaltenen Reihenfolge) veröffentlicht worden [24]).

---

[22]) Im Original hervorgehoben. — In der bulgarischen Übersetzung: „Po snizchoždenie". [23]) Ekklesia 5. VIII. 1939, S. 232.

[24]) Diese Gutachten sind auch zusammengefasst als Sonderdruck aus der Zeitschrift „Ekklesia" erschienen: Ekklesia 25. XI. 1939, S. 344; Pantainos 12. X. 1939, S. 666. — Der Sonderdruck, der mir durch die Liebenswürdigkeit des HH. Bischofs der Schweizerischen Christkatholiken, Univ.-Prof. Dr. A. Küry zugänglich ist, trägt den Titel: *Τὸ κῦρος τῶν Ἀγγλικανικῶν χειροτονιῶν Ἀνάτυπον ἐκ τῆς «Ἐκκλησίας», τόμος ΙΖ', 1939*, Athen 1939. (Fortab als „Kyros" angeführt.)

Das ausführlichste Gutachten stammt von A. Alivisatos[25]): *Τὸ κῦρος τῶν ἀγγλικανικῶν χειροτονιῶν* (Die Gültigkeit der anglikanischen Weihen). Nach einem Rückblick auf die bisherige Stellungnahme der übrigen Kirchen zu den anglikanischen Weihen [26]), der sich inhaltlich weitgehend mit den Ausführungen des Exarchen Germanos (Strinopulos) von Thyatira in dem Sammelwerke „Ekklesia" [27]) deckt, auf die hier verwiesen werden darf, bespricht der Verfasser die Selbstzeugnisse der anglikanischen Kirche, darunter den grundlegenden, oben angeführten Bescheid der Lambeth-Konferenz von 1930 [28]). „Aus dem Studium dieser (anglikanischen) Zeugnisse und dem Vergleiche mit den Lehren unserer (orthodoxen) Kirche ergibt sich deutlich und unbestreitbar, dass die anglikanische Kirche die Weihe als ein Sakrament betrachtet, das alle jene Voraussetzungen hat, die die orthodoxe Kirche zur Anerkennung des sakramentalen Charakters fordert[29])." Auch von andern griechischen Kirchenrechtslehrern wird dieser Standpunkt geteilt [30]).

Die anglikanischen Weihen sind in kirchenrechtlicher Hinsicht jedenfalls gültig. „Eine andere Frage ist die, ob die Anerkennung der anglikanischen Weihen seitens der Orthodoxie ... sofort eine vollständige Sakraments-Gemeinschaft zur Folge haben muss. ... Das kann m. E. aus der Gültigkeit der anglikanischen Weihen nicht gefolgert werden [31])."

„Auf Grund aller dieser Erwägungen ... wird meiner Ansicht nach die griechische Kirche die englischen Weihen für gültig zu erachten haben... Dadurch würde die Hierarchie der anglikanischen Kirche bei den Orthodoxen auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die der römisch-katholischen, altkatholischen und morgenländischen (schismatischen) Kirchen, vor allem diejenige der Armenier. Die orthodoxe Kirche sollte darauf verzichten, eine Neuweihe der Anglikaner vorzunehmen, die nicht nur Verwunderung erregen und eine Entfremdung unter den christlichen Kirchen herbeiführen, sondern vor allem auch gegen dogmatische und

---

[25]) In „Kyros" S. 5—78, in Ekklesia 5. VIII. 1939, S. 237—246; 19. VIII. 1939, S. 250—263; 2. IX. 1939, S. 265—270.

[26]) Die Haltung der altkatholischen Kirche wird S. 17—20 des „Kyros" besprochen.

[27]) Ekklesia, eine Sammlung von Selbstdarstellungen der christlichen Kirchen, hrsg. von Friedrich Siegmund-Schultze, Bd. X: Die orthodoxe Kirche auf dem Balkan und in Vorderasien. Geschichte, Lehre und Verfassung der orthodoxen Kirche (45. Lieferung des Gesamtwerkes), Leipzig 1939, S. 114—160.

[28]) „Kyros" 44—55. [29]) Ebd. 56. [30]) Ebd. 59 ff. [31]) Ebd. 68.

kanonische Satzungen und Einrichtungen verstossen würde ... Durch eine solche Anerkennung, zu der die orthodoxe Kirche bereit ist, würde die Annäherung und die spätere vollkommene Vereinigung wesentlich erleichtert werden. Würde dieses Ziel erreicht werden, so wäre es ein Schritt auf dem Wege, in noch fernerer Zukunft alle christlichen Kirchen und die ganze christliche Welt zu vereinigen, zum Ruhme Jesu Christi[32]).“

Zu wesentlich andern Ergebnissen kommen die zwei übrigen Gutachter. Ihr Urteil hat bei der Schluss-Entscheidung der theologischen Fakultät und schliesslich der Heiligen Synode den Ausschlag gegeben.

Demetrios Balanos prüft zuerst den Inhalt der 39 Artikel und führt drei Beispiele der Wiederweihe übertretender Anglikaner in den Jahren 1862, 1869 und 1870 an [33]). Danach bespricht er den unterschiedlichen Standpunkt der orthodoxen Theologie in dieser Angelegenheit und stellt folgende fünf Sätze auf:

1. “Die orthodoxe Kirche, die sich als die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche betrachtet, als einzige Bewahrerin der göttlichen Gnade, kann allein rechtmässig und gültig die Sakramente spenden. Dementsprechend kann auch nicht gesagt werden, dass es ‚nützlich‘ sei, irgend welche Weihen anderer Kirchen als gültig anzusehen.“

2. Aus Nachsicht (*οἰκονομία*) kann sie, nach ihrer freien Entscheidung, die Taufe oder die Weihe eines Individuums anerkennen, das aus irgendeiner andern Kirche zur Orthodoxie übertritt...

3. „Die Befreiung von der Verpflichtung der Wiederweihe kann nicht als Privileg oder ipso-iure-Berechtigung irgendeiner Kirche angesehen werden. Es ist nicht genau, zu sagen, dass die Weihen der römisch-katholischen, altkatholischen oder armenischen Kirche ipso iure anerkannt werden oder dass die Gültigkeit der Weihen der römischen Kirchen niemals in Zweifel gezogen worden sei...“

4. „Die Nachsicht (*οἰκονομία*) kann nicht von vornherein einer einzigen Kirche unter allen andern zugestanden werden...“

5. Die griechische Kirche sollte der anglikanischen die Gutachten der griechischen Theologen zugänglich machen und sie darauf hinweisen, dass der Entscheid nicht bei einer einzelnen orthodoxen Kirche liegt und dass diese Frage, wie der Jerusalemer Patriarch

---

[32]) „Kyros“ 71.

[33]) Ebd. 78. — Die Ausführungen von Prof. Balanos stehen „Kyros“ 73—83; Ekklesia 2. IX. 1939, S. 270—274.

Damian 1907 betonte, gültig nur von der Gesamt-Orthodoxie entschieden werden kann [34]).

Panajotis I. Bratsiotis untersucht die dogmatischen Grundlagen der anglikanischen Kirche und unterstreicht den weitgehenden Einfluss des Calvinismus. „Angesichts dieser („grossen dogmatischen") Unterschiede kann die Orthodoxie niemals Weihen, die ausserhalb ihrer Gemeinschaft vorgenommen wurden, weder grundsätzlich noch von Fall zu Fall anerkennen. Jede Abweichung von dieser Haltung würde bedeuten, dass die orthodoxe Kirche aufhört, sich als die allein wahre Kirche und die alleinige Hüterin der göttlichen Gnade zu betrachten." Aller dieser Erwägungen wegen muss gemäss den Weisungen des Johannes von Damaskus die Anerkennung fremder Weihen und die Sakraments-Gemeinschaft unterbleiben [35]). Auch Bratsiotis weist auf die Notwendigkeit eines Entscheides der gesamten Orthodoxie hin.

P. Trebelas hebt schliesslich erneut die Verhandlungen der anglikanischen Kirche auch mit andern Kirchen hervor, „die die katholischen Grundlagen des Glaubens nicht festhalten" [36]).

Durch die von ihr getroffene Entscheidung hat die griechische Kirche eine Haltung eingenommen, die von der anderer orthodoxer Kirchen — auch was die Frage einer Anerkennung durch eine einzelne Kirche, nicht durch ein orthodoxes Konzil angeht — abweicht. Neben der rumänischen haben gerade andere griechische oder griechisch geführte Kirchen (Konstantinopel, Alexandrien, Kypern) die Gültigkeit der anglikanischen Weihen anerkannt. Über die in Aussicht gestellten neuen Verhandlungen und ihr Ergebnis lässt sich zurzeit natürlich noch nichts sagen. Auch von orthodoxer Seite liegen hierzu noch keine Stimmen vor.

Göttingen, Januar 1940. *Bertold Spuler.*

---

[34]) „Kyros" 81 f. [35]) Ebd. 124 f. — Die Ausführungen von Prof. Bratsiotis stehen in „Kyros" S. 84—127 und in Ekklesia 2. IX. 1939, S. 274—290. [36]) „Kyros" 131 f.; Ekklesia 2. IX. 1939, S. 291.